



HANDLUNGSLEITLINIEN ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI SCHULABSENTISMUS

Vorwort

Schulabsentismus, Schulverdrossenheit, Schulmüdigkeit, Schulschwänzen, Schulverweigerung, Schulangst, Schulphobie, ...

Mit diesen Begriffen, die in ihrer Bedeutung die vielfältigen und verschiedenen Facetten des Fernbleibens vom Unterricht beschreiben, sind neben Schulen und Eltern zahlreiche andere Institutionen konfrontiert. Die nach wie vor hohe Zahl von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, stellt eine immer größer werdende Herausforderung an unser Schulsystem und an unsere Gesellschaft dar. Ein regelmäßiger Schulbesuch ist grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulabschluss und eine gesicherte berufliche Zukunftsperspektive.

Ein wirksamer Umgang mit den daraus entstehenden Problemen setzt eine enge Zusammenarbeit aller mit diesem Thema befassten Personen und Institutionen voraus.

Um eine solche Zusammenarbeit herzustellen, zu unterstützen und bereits bestehende Kooperationen miteinander zu vernetzen, wurde vom Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerks des Märkischen Kreises die Projektgruppe „Schulabsentismus“ eingerichtet. Die Projektgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Schulen und Schulformen, der Schulsozialarbeit, einzelner Jugendämter, des Regionalen Bildungsbüros und des Schulamtes für den MÄRKISCHEN KREIS sowie anderer Kooperationspartner (z. B. Ordnungsbehörden, Polizei, Amtsgericht) zusammen.

Ziel der Projektarbeit war es, gemeinsame „Handlungsstrategien und -leitlinien zur Prävention und Intervention bei Schulabsentismus“ zu entwickeln und diese mit Dokumentationsbögen, Formularen und Musterschreiben als Arbeitshilfen (über das Internetportal des MÄRKISCHEN KREISES www.maerkischer-kreis.de) den Schulen bzw. Lehrkräften zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Ich bedanke mich bei allen Akteuren für die engagierte und konstruktive Mitarbeit und wünsche allen Beteiligten in der Anwendung der Handlungsleitlinien viel Erfolg.



Thomas Gemke
Landrat des MÄRKISCHEN KREISES und
Vorsitzender des Lenkungskreises des Regionalen Bildungsnetzwerks MK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	4
2 Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht	4 - 5
3 Indikatoren und Warnsignale	5
4 Ablaufdiagramme Schulabsentismus	
4.1 Schule 1 – Wahrnehmen und Analysieren	6 - 7
4.2 Schule 2 – Reagieren	8 - 9
4.3 Schule – Jugendamt / Sozialer Dienst	10 - 12
4.4 Außerschulische Kooperationspartner	13 - 14
5 Dokumentationsbögen, Formulare, Musterschreiben	
5.1 Beobachtungsbogen	16 - 17
5.2 Analysebogen	18
5.3 Dokumentation der getroffenen Maßnahmen	19
5.4 Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse	20
5.5 Mahnschreiben	21
5.6 Attestpflicht	22
5.7 Antrag auf Schulärztliche Überprüfung gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG	23
5.8 Androhung zwangsweise Zuführung gem. § 41 Abs. 4 SchulG	24 - 25
5.9 Festsetzung zwangsweise Zuführung gem. § 41 Abs. 4 SchulG	26
5.10 Bußgeldanträge	
5.10.1 Antrag Bußgeldverfahren gem. § 126 Nr. 2 bzw. 5 SchuG	27 - 28
5.10.2 Antrag Bußgeldverfahren gem. § 126 Nr. 2 bzw. 5 SchulG (Ferienverlängerung)	29 - 31
5.11 Antrag Zwangsgeldverfahren gem. § 41 Abs. 5 SchulG	32
5.12 Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	33 - 35

1. Einführung

Schulabsentismus hat vielfältige Ursachen und Erscheinungsformen. Dem unregelmäßigen Schulbesuch können Schulangst bzw. Schulphobie oder Schulmüdigkeit zugrunde liegen, aber auch das Zurückhalten vom Unterricht durch die Sorgeberechtigten. Daraus ergeben sich unterschiedliche pädagogische und schulrechtliche Handlungsoptionen.

Im Rahmen dieser Handlungsleitlinien geht es nicht vorrangig um eine Legaldefinition des Begriffes. Dieser Leitfaden ist als Arbeitshilfe zur Konkretisierung des Schutzauftrages und Ausgestaltung der schulinternen Abläufe sowie der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und anderen Institutionen entwickelt worden.

Er soll in der Praxis Hilfestellung geben, indem er die vielfach komplizierten Vorgehenswege und -weisen transparent darstellt. Sowohl die Möglichkeiten der Schule als auch Angebote der Jugendhilfe sind Teil dieser Hilfestellung.

Die Tatsache, dass sich schulabsentes Verhalten in der Regel aus einem vielschichtigen Bedingungsgefüge entwickelt, macht die Notwendigkeit einer engen Kooperation aller beteiligten Institutionen deutlich.

Schulabsentismus kann im Einzelfall als ein Anzeichen von möglicher Kindeswohlgefährdung gesehen werden. Im Sinne der gesetzlichen Kooperationsvorgaben von Jugendhilfe und Schule sowie auf der Grundlage der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und Jugendämtern im Märkischen Kreis“ aus Mai 2012¹ sind Minderjährige in gemeinschaftlicher Verantwortung vor Gefahren zu schützen.

Die Kooperation bedarf an der Schnittstelle zwischen der Schule und dem zuständigen Jugendamt jeweils einer individuellen Konkretisierung, da die Strukturen und internen Abläufe von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich sind.

2. Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler sind nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung (z. B. Herkunftssprachlicher Unterricht) verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler bei Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen, müssen die Eltern nach § 43 Abs. 2 SchulG den Grund unverzüglich schriftlich mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Die Schulpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen ruhen. Diese Bedingungen sind im § 40 SchulG geregelt.

¹ Präambel der Kooperationsvereinbarung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien (§ 43 Abs. 3 SchulG).

Für die Einhaltung der Schulpflicht besteht gem. § 41 SchulG eine gemeinsame Verantwortung der Eltern sowie der Lehrkräfte.

Die Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs und die Dokumentation bei Unterrichtsversäumnissen ist Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Rechtliche und pädagogische Gründe erfordern eine ständige Aufmerksamkeit bei diesem Thema.

3. Indikatoren und Warnsignale

Eine Abkehr von der Schule kommt nicht „über Nacht“ und kann vielfältige Gründe haben. Typischerweise geht der Abwesenheit beim oder vom Unterricht ein Prozess voraus, der sich schrittweise entwickelt.

Deshalb ist es sehr wichtig, frühzeitig Symptome wahrzunehmen, die auf eine kritische Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zu einem schulabsenten Verhalten hindeuten könnten.

Je eher Veränderungen erkannt und angesprochen werden, umso schneller und häufig wirksamer können geeignete Maßnahmen positiv auf diesen Prozess einwirken.

Deshalb hat das Prinzip „Früh wahrnehmen – warnen – handeln“ eine ganz entscheidende Bedeutung.

Oft sind es kleine Anzeichen, die auf Veränderungen hindeuten. Der Aufmerksamkeit im schulischen Alltag kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil aufgrund des regelmäßigen Kontaktes zwischen Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern diese frühzeitig wahrnehmbar sind.

Nicht jede Verhaltensänderung führt zu Schulpflichtverletzungen oder bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls. Die Erfahrung zeigt aber, dass Schulabsentismus ein Entwicklungsprozess vorausgeht, den es rechtzeitig zu erkennen gilt.

Erste Hinweise und Warnsignale können zum Beispiel sein:

- Zunehmend auftretende unentschuldigte Fehlzeiten
- Desinteresse an Schule, abgelenktes Verhalten
- Schüler/in verbreitet Unruhe, stört im Unterricht
- Schulverdrossenheit
- Geringe Motivation, Gleichgültigkeit
- Fehlende Hausaufgaben und fehlende Ausstattung
- Schüler/in sieht subjektiv keinen Sinn und keine Chance mehr am Schulalltag teilzunehmen
- Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen
- Konflikt mit Lehrkräften oder Mitschülerinnen/Mitschülern
- Hinweise auf unangemessene Einbindung in den elterlichen Haushalt
- Erziehungsprobleme (fehlende Grenzen, überforderte Eltern, fehlende Vorbildfunktion)
- Krisen in der Familie (Scheidung, Tod eines Angehörigen)
- Fehlen bei Klassenarbeiten oder Klausuren
- Überforderung oder Unterforderung
- Schwänzen einzelner Randstunden oder bestimmter Fächer
- Kann als Außenseiter bezeichnet werden, ist in der Klasse sozial isoliert, wird in der Klasse gemobbt
- Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern/innen der Schule
- Zugehörigkeit zu einer auffälligen oder delinquenten Szene/peer-group oder Randgruppe

4. Ablaufdiagramme Schulabsentismus

Schulabsentismus ist typischerweise ein Prozess, der sich in verschiedene Entwicklungsphasen gliedern lässt. Für ein abgestuftes Vorgehen sind Ablaufdiagramme entwickelt worden, die die wesentlichen Handlungsschritte innerhalb der Schule und in Kooperation mit dem Jugendamt enthalten.

4.1 „Schule I – Wahrnehmen und Analysieren“

In diesem Abschnitt wird anhand eines Ablaufdiagramms schematisch dargestellt, welche Verfahrensschritte vor allen Dingen durch die wahrnehmende Lehrkraft einzuleiten sind.

Der erste – und sicher wichtigste – Schritt, um gegen ankündigendes absentes Verhalten von Schüler/Innen vorzugehen, ist, den entsprechenden Warnsignalen gegenüber sensibel zu sein und den Betroffenen klar zu machen, dass dem Verhalten eines Jeden mit Aufmerksamkeit begegnet wird.

Sicher gilt hier: Je früher der sich abzeichnende Absentismus erkannt, auf seine Ursachen hin gründlich analysiert und schnell auf ihn reagiert wird, desto eher kann einer Eskalation und Ausweitung des Verhaltens entgegengewirkt werden!

Zentrale Punkte sind hier etwa systematische Anwesenheitskontrollen, eine gelingende Kommunikation zwischen Fach- und Klassenlehrkräften unter Einbeziehung der schulischen Beratungsgremien (Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrer/in, Schulleitung) und Eltern.

Die unterschiedlichen Gründe des Schulabsentismus, die sich im Verhalten der Schülerin/des Schülers selbst, im Klassenverband und Schule allgemein oder im Privaten (familiäres Umfeld, peer-group) widerspiegeln können, erfordern eine gründliche Diagnostik, die die individuelle Situation beschreibt.

Leitfragen könnten hier sein:

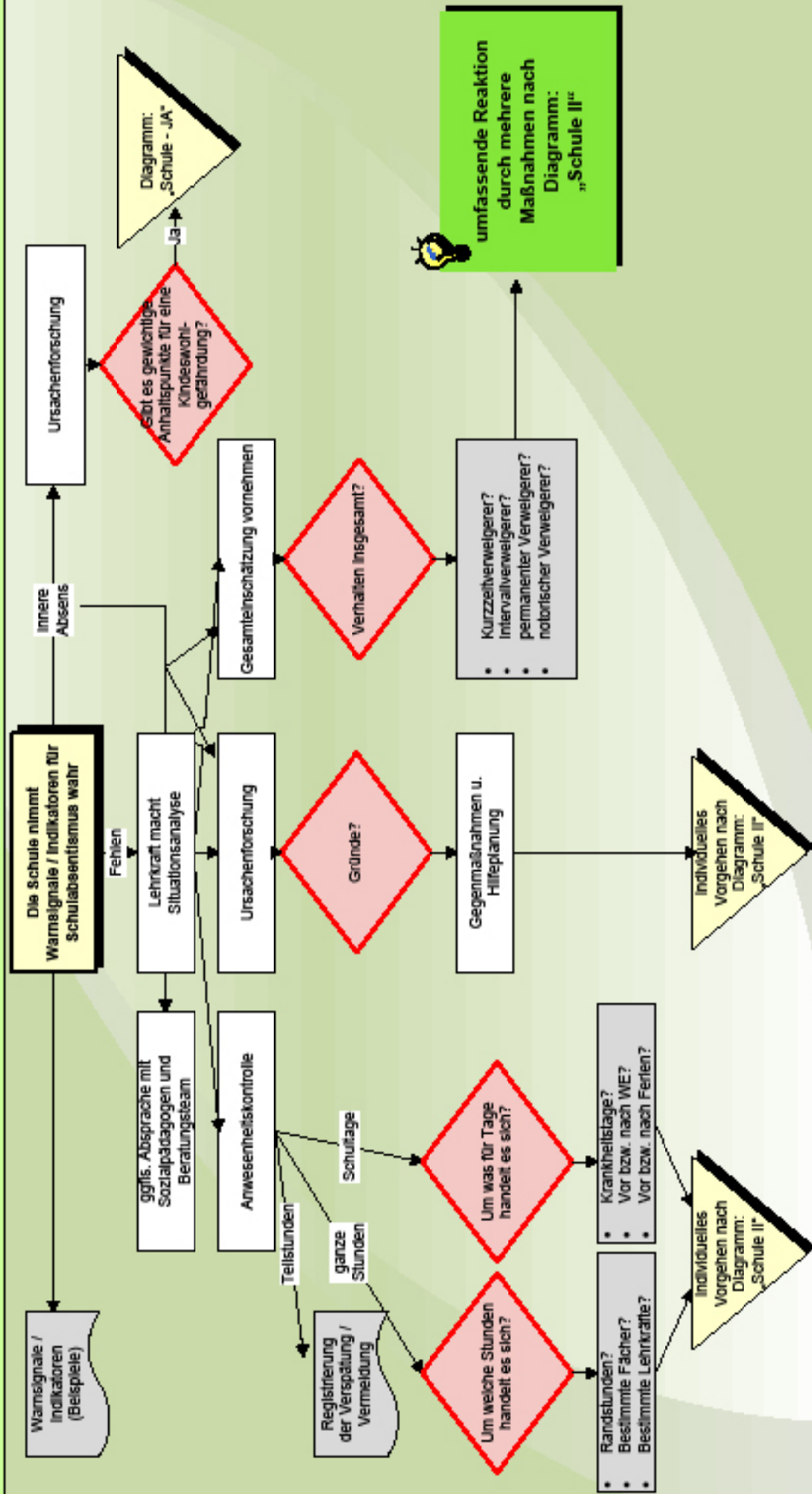
- Treten die Fehlzeiten gehäuft in einem bestimmten Fach auf?
- Liegen eventuell Leistungsschwächen der Schülerin/des Schülers vor und bleibt sie/er deswegen dem Unterricht fern?
- Werden immer wieder freitags und/oder montags bzw. einzelne Randstunden versäumt, da die Schülerin/der Schüler das Wochenende oder die eigene Freizeit eigenmächtig verlängert?

Verfahrensablauf:

-Schulabsentismus-

Schule I: Wahrnehmen und Analysieren

Verfahren



4.2 „Schule II – Reagieren“

Nachdem auf dem ersten schulischen Schaubild die Aufmerksamkeit in erster Linie auf Wahrnehmung und Analyse von schulabsentem Verhalten gelenkt worden ist, wird in einem zweiten Diagramm dargestellt, welche Möglichkeiten insbesondere die Klassenlehrkräfte haben, auf das Verhalten einer Schülerin / eines Schülers zu reagieren.

Als vorrangig sieht das Schulgesetz zunächst die pädagogischen Einwirkungen und Maßnahmen vor. Diese reichen von Gesprächen und mündlichen Verwarnungen bis zu schriftlichen Ermahnungen oder Nacharbeiten.

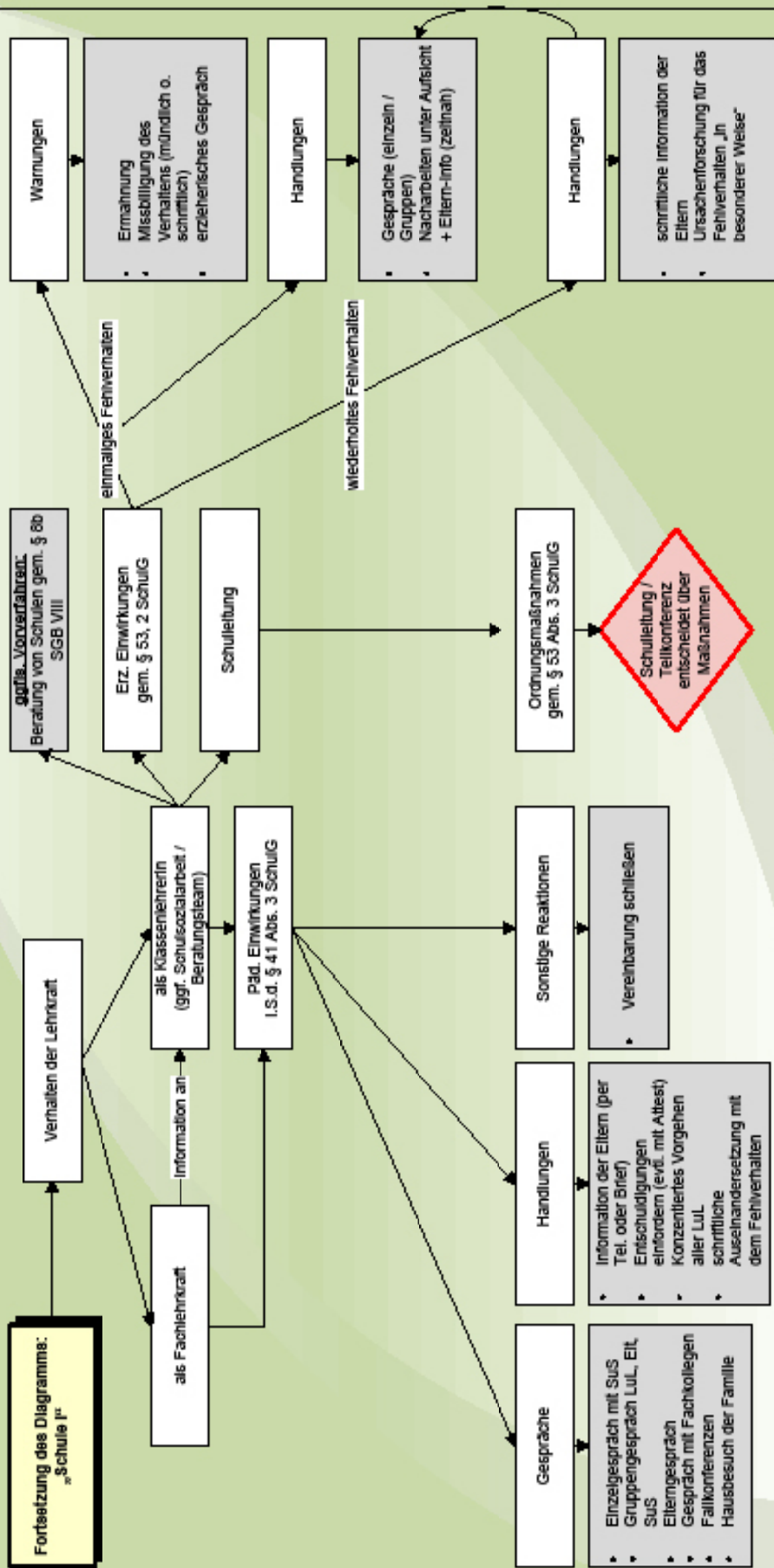
Als weitergehendes Mittel sind die Ordnungsmaßnahmen zu nennen. Besonders erwähnenswert ist hierbei, dass sie bestimmten gesetzlichen Bestimmungen unterliegen und über ihre Verhängung ausschließlich die Schulleitung oder eine Teilkonferenz entscheidet.

Besonders wichtig ist hierbei, dass die Kommunikationswege eingehalten werden, z.B. der Informationsfluss von Fachlehrer/Innen an die Klassenleitungen oder das Einbeziehen der Schulsozialarbeiter/innen und der Schulleitungen. Ebenso ist auf eine ausreichende Dokumentation der getroffenen Reaktionen zu achten, etwa durch Gesprächsprotokolle, Aktennotizen oder Kopien von Informationsschreiben etc.

Verfahrensablauf: -Schulabsentismus-

Schule II: Reagieren

Verfahren



4.3 „Schule – Jugendamt / Sozialer Dienst“

Die Überwachung der Schulpflicht liegt zunächst ausschließlich bei der Schule. Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind gemäß § 41 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken. Dieses geschieht durch pädagogische Maßnahmen, erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.

In vielen Fällen sind Schulen allerdings auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern (z.B. Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Schulaufsicht, Schulpsychologische Beratungsstellen, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Ordnungsämter, Polizei) und deren Unterstützung angewiesen.

Das nachfolgende Ablaufdiagramm soll verdeutlichen, in welcher Form eine enge Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt bzw. dem Sozialen Dienst erfolgen kann.

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Sofern es wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gebietet es der Schutzauftrag der Schule und aller pädagogisch Verantwortlichen, jedwede Hinweise aufzunehmen, angemessen zu hinterfragen und auf eine Klärung hinzuwirken. In diesen Fällen ist eine umgehende Einschaltung des Jugendamtes (und ggf. der Polizei) erforderlich. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (s. auch Anlage 1 u. 2 zur Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und Jugendämtern zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Märkischen Kreis) haben Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulsozialpädagoginnen oder -pädagogen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Aber auch wenn die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung verneint wird, sollte das Jugendamt - sofern die Maßnahmen der Schule bei Nichterfüllung der Schulpflicht erfolglos geblieben sind und ein mangelndes Interesse oder eine Überforderung der Eltern bzw. familiäre Probleme erkennbar sind – möglichst frühzeitig beteiligt werden, damit ggf. geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können. Diese Angebote setzen allerdings die Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus. Wird das Jugendamt in diesen Fällen einbezogen, ist vor allem auf Transparenz und Offenheit gegenüber den Eltern zu achten.

Dies bedeutet für das weitere Verfahren:

- Die Eltern müssen über jeden Schritt, den die Schule in diesem Zusammenhang macht, informiert sein.
- Die Schule soll die Personensorgeberechtigten ggf. frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass sie Angebote und Unterstützung der Jugendhilfe für empfehlenswert oder notwendig hält.
- Die Personensorgeberechtigten müssen damit einverstanden sein, dass das Jugendamt beteiligt wird (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung!)
- Das Jugendamt ist nicht als Druckmittel zu verwenden; der vorrangige Auftrag der Beratung und Vermittlung geeigneter Hilfen ist hervorzuheben.
- Die Schule kann über den zuständigen Ansprechpartner beim Jugendamt informieren und stellt gegebenenfalls den ersten Kontakt her.
- In gemeinsamen Gesprächen von Eltern, Kind, Schule und Jugendamt werden die Situation und mögliche nächste Schritte erörtert.
- Falls die Eltern das Angebot der Schule, das Jugendamt zu beteiligen, nicht annehmen, die Schule aber dennoch Hilfen des Jugendamtes für notwendig hält, informiert sie das Jugendamt nach Unterrichtung der Eltern von diesem Schritt.

- Je jünger die Kinder sind, desto früher sollte das Jugendamt einbezogen werden, um bei häufigerem Fehlen einer drohenden Schulverweigerung entgegenwirken zu können.

Nehmen die Eltern Beratungs- und Unterstützungsangebote durch das Jugendamt für sich nicht in Anspruch, sind hier zunächst die Möglichkeiten der Jugendhilfe erschöpft (Ausnahme: Das Verhalten der Eltern stellt einen Missbrauch ihrer erzieherischen Verantwortung und/oder eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung dar).

Unabhängig davon hat es sich bewährt, wenn die Schule bereits im Vorfeld eine Kooperationsstruktur mit dem Jugendamt und dem zuständigen Sozialen Dienst aufbaut. Im Rahmen einer allgemeinen Kooperation können die gegenseitigen Möglichkeiten und Grenzen erörtert und die Wege der Zusammenarbeit grundsätzlich besprochen werden. Bewährte Formen der Zusammenarbeit sind z. B. Helferkonferenzen, Sprechstunden der Mitarbeiter der Jugendhilfe für Lehrkräfte, anonyme Beratungen etc..

Ordnungsrechtliche Interventionen

Sofern pädagogische Maßnahmen und erzieherische Einwirkungen der Schule (mit und ohne Beteiligung des Jugendamtes) sowie Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, kommen auf Veranlassung der Schule als weitere Option folgende ordnungsrechtliche Interventionen zur Anwendung:

a) Zwangsweise Zuführung

Reicht eine erzieherische Einwirkung nicht aus bzw. bleibt die Einwirkung nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 SchulG erfolglos, so können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Schule zwangsweise zugeführt werden (§ 41 Abs. 4 SchulG). Die von der Schule als Vollzugsbehörde zuvor schriftlich anzu-drohende und festzusetzende zwangsweise Zuführung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Schule bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Kommune.

b) Festsetzung eines Bußgeldes (Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Ordnungswidrig handeln Eltern, die vorsätzlich oder fahrlässig nicht sorgen, dass ihr schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG). Schülerinnen oder Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, handeln ordnungswidrig, wenn sie die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllen (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

c) Festsetzung von Zwangsgeld (Verwaltungszwangsverfahren)

Eine Alternative zur Festsetzung eines Bußgeldes, das sich gegen die Eltern richtet, ist die Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß § 41 Abs. 5 SchulG. Dies stellt ein Beugemittel zur Durchsetzung der Schulpflicht dar und ist vorrangig in Betracht zu ziehen, wenn eine fehlende Mitwirkung der Eltern bei den erzieherischen Maßnahmen zu erkennen ist, bzw. wenn sich herausstellt, dass Eltern ihr schulpflichtiges Kind am Besuch der Schule hindern. Insbesondere für den Grundschulbereich ist das Zwangsgeld eine Alternative zur zwangsweisen Zuführung durch das Ordnungsamt, die für junge Schülerinnen und Schüler eine besondere Belastung darstellen. Das Zwangsgeld muss von der Schulaufsicht als Vollzugsbehörde schriftlich angedroht werden; auch die Festsetzung des Zwangsgeldes muss schriftlich erfolgen.

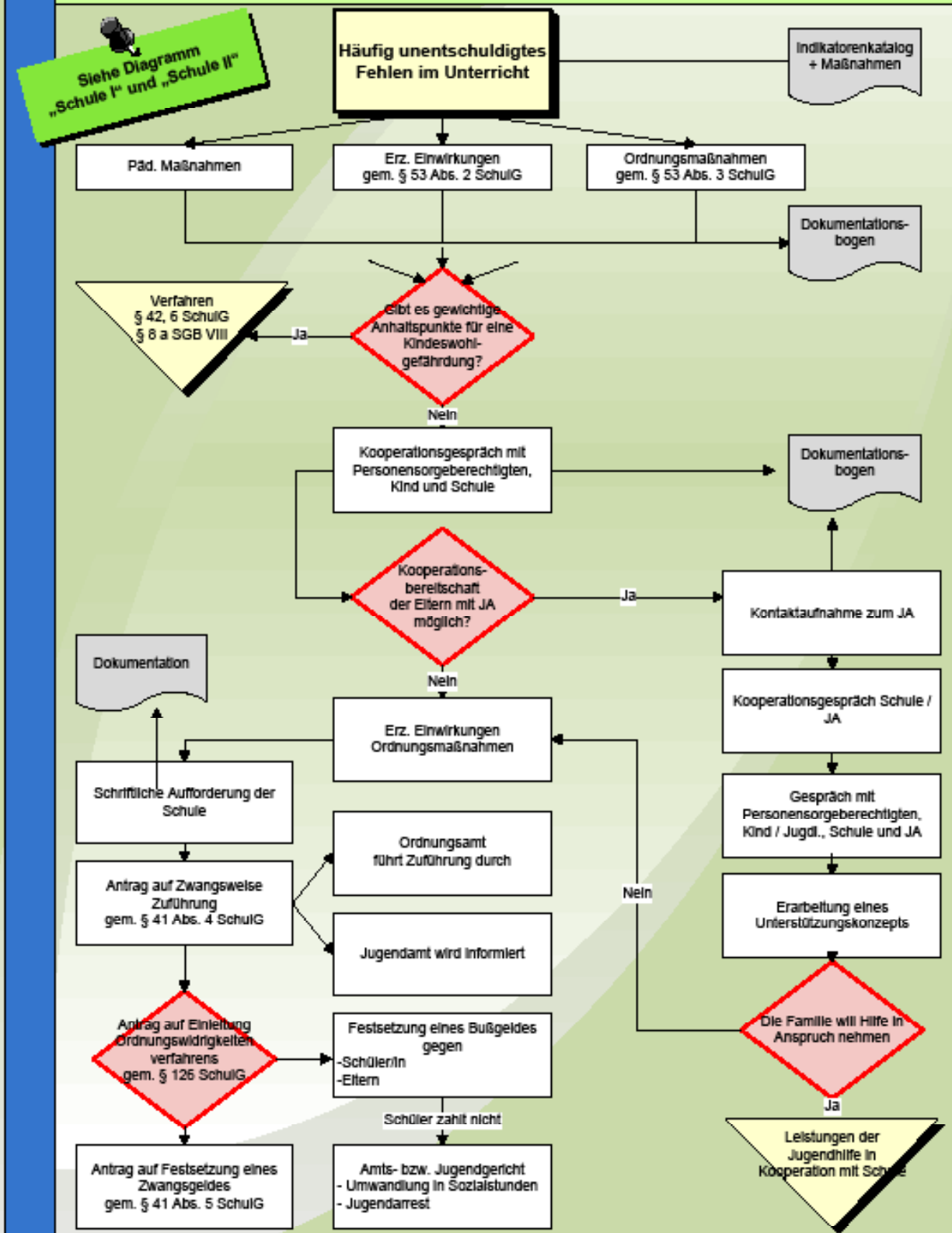
Die vorgenannten Maßnahmen sind in dem nachfolgenden Ablaufdiagramm abgebildet.

Ablaufdiagramm :

-Schulabsentismus-

Schnittstelle: Schule -Jugendamt / Sozialer Dienst

Verfahren



4.4 Außerschulische Kooperationspartner

Viele Fälle von Schulabsentismus lassen sich von der Schule allein nicht lösen. Aufgrund der unterschiedlichen Ursachen einer Schulverweigerung ist jeweils eine genaue Diagnostik erforderlich, um der Schulpflichtverletzung auch mit Hilfe außerschulischer Kooperationspartner entgegenwirken zu können.

Neben einer schulinternen Unterstützung durch die Schulsozialarbeit und der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe kommen folgende außerschulische Kooperationspartner in Betracht:

- **Schulpsychologische Beratungsstellen:**
Schulische Probleme im Zusammenhang mit Schulabsentismus können durch eine schulpsychologische Beratung angegangen werden. Die Unterstützung durch Schulpsychologische Beratungsstellen ist für die Ratsuchenden freiwillig und kostenlos. Beraten werden können Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer. Ziel einer solchen Zusammenarbeit ist es, gemeinsam mit Eltern, Lehrern und der Schülerin/dem Schüler einen Handlungsrahmen zu entwickeln, in dem ggf. eine erfolgreiche Reintegration in den Klassenverband erfolgen kann.
- **Regionale Modellprojekte**
In einigen Städten und Gemeinden werden verschiedene Modellprojekte für Schulverweigerer angeboten (z. B. "Die Zweite Chance", "Back to school", "Start up", "BUS-Klassen" „Jugend stärken"). Diese Projekte haben die Betreuung und nach Möglichkeit die Reintegration von Jugendlichen in den schulischen Alltag zum Ziel.
- **Ordnungspartnerschaften**
In verschiedenen Städten gibt es Kooperationen zwischen Schulen und Ordnungsbehörden / Polizei / Streetworkern. Bei dem Verdacht einer Schulpflichtverletzung während der Unterrichtszeiten werden beispielsweise Schülerinnen und Schüler von Einsatzkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei angesprochen, die persönlichen Daten aufgenommen und Schulen verständigt.
- **Kooperation mit dem Ordnungsamt**
Bleiben die pädagogischen Einwirkungen erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise zugeführt werden (§ 41 Abs. 4 SchulG). Vor der Festsetzung einer zwangsweisen Zuführung ist eine vorherige Absprache mit dem für den Wohnort zuständigen Ordnungsamt erforderlich.
- **Kooperation mit der Schulaufsicht**
Eltern, die vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, handeln ordnungswidrig (§ 126 Abs. 1 Nr.3 SchulG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Geldbußen können auch gegen Schülerinnen oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres angedroht und festgesetzt werden, wenn sie die Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II nicht erfüllen (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG).

Zur Durchsetzung der Schulpflicht können Eltern von der Schulaufsichtsbehörde auch durch Zwangsmittel (Festsetzung eines Zwangsgeldes) zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden (§ 41 Abs. 5 SchulG). Dies ist vorrangig in Betracht zu ziehen, wenn eine fehlende Mitwirkung bei den erzieherischen Maßnahmen bei den Eltern zu erkennen ist, bzw. wenn sich herausstellt, dass Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder verhindern. Insbesondere für den Grundschulbereich ist das Zwangsgeld eine Alternative zur zwangsweisen Zuführung zur Schule durch das Ordnungsamt.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sowie für die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

Anträge auf Durchführung von Bußgeldverfahren und/oder Zwangsgeldverfahren sind bei Grund-, Haupt- und Förderschulen an das Schulamt zu richten, bei allen übrigen Schulformen an die Bezirksregierung. Zwangsgeldverfahren setzen in der Regel vorherige erfolglose Bußgeldverfahren voraus.

Bei Jugendlichen sind – anders als bei den Sorgeberechtigten – Pfändungen oder Erzwingungsverfahren zur Beitreibung der Geldforderungen nicht möglich. Sofern Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird, kann das zuständige Amtsgericht auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde die festgesetzte Geldbuße in abzuleistende Sozialstunden umwandeln. Bei nicht geleisteten Sozialstunden kann vom Amtsgericht Jugendarrest angeordnet werden.

5. Dokumentationsbögen, Formulare, Musterschreiben

Die nachfolgenden Dokumentationsbögen, Formulare und Musterschreiben sollen Schulen, Schulleitungen und Lehrkräften zur Unterstützung als Arbeitshilfen dienen.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz liegt im Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen beim Schulamt für den Märkischen Kreis. Für den Bereich der Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Primusschulen und Berufskollegs sowie der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie den Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 48) (<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/schulpflicht/vollzeitschulpflicht.doc>).

Übersicht der Anlagen:

5.1 Beobachtungsbogen	16 - 17
5.2 Analysebogen	18
5.3 Dokumentation der getroffenen Maßnahmen	19
5.4 Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse	20
5.5 Mahnschreiben	21
5.6 Attestpflicht	22
5.7 Antrag auf Schulärztliche Überprüfung gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG	23
5.8 Androhung zwangsweise Zuführung gem. § 41 Abs. 4 SchulG	24 - 25
5.9 Festsetzung zwangsweise Zuführung gem. § 41 Abs. 4 SchulG	26
5.10 Bußgeldanträge	
5.10.1 Antrag Bußgeldverfahren gem. § 126 Nr. 2 bzw. 5 SchulG	27 - 28
5.10.2 Antrag Bußgeldverfahren gem. § 126 Nr. 2 bzw. 5 SchulG (Ferienverlängerung)	29 - 31
5.11 Antrag Zwangsgeldverfahren gem. § 41 Abs. 5 SchulG	32
5.12 Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	33 - 35

Beobachtungsbogen

Datum _____

Schüler/in _____

Name der Sorgeberechtigten _____

Welche Gründe für das Fehlen der Schülerin / des Schülers sind zu erkennen oder zu vermuten?
(bitte ankreuzen)

Lernschwierigkeiten

- ☐ Überforderung
- ☐ Unterforderung
- ☐ Leseverständnis
- ☐ Verdacht auf LRS
- ☐ Beherrschen der Grundrechenarten
- ☐ Verdacht auf Dyskalkulie
- ☐ besondere Schwierigkeiten im
Fach: _____
- ☐ Lerntechniken
- ☐ Lernmotivation
- ☐ Aufmerksamkeit/Konzentration
- ☐ fehlende Hausaufgaben
- ☐ Auffassungsvermögen

Umfeld Schule

- ☐ Integrationsschwierigkeiten in der Klasse
- ☐ fühlt sich isoliert/abgelehnt
- ☐ fühlt sich ausgeschlossen aufgrund dauerhaften
Misserfolgs
- ☐ Konflikte mit Lehrkräften
- ☐ Konflikte mit Mitschülern
- ☐ Kontakt zu Schulverweidern
- ☐ wird bedroht/verletzt/gemobbt
- ☐ bedroht/verletzt sich selber
- ☐ fühlt sich fehlplatziert aufgrund ihres/seines
Alters
- ☐ fühlt sich als Außenseiter
- ☐ Anstiftung durch Mitschüler
- ☐ Gruppenzwang

Emotionale und kognitive Faktoren

- ☐ Angst vor anderen Menschen
- ☐ Angst vor Leistungsversagen
- ☐ Angst vor der Zukunft
- ☐ sieht keinen Zusammenhang zwischen
Schulen und Ausbildung/ Berufstätigkeit
- ☐ Erregbarkeit/Problem Selbststeuerung
- ☐ sonstiges: _____

Umfeld Familie

- ☐ Schüler ist morgens sich selbst überlassen
- ☐ Eltern setzen keine Grenzen
- ☐ Eltern finden Schulbesuch nicht wichtig
- ☐ keine Kontrolle durch Elternhaus
- ☐ bildungsfernes familiäres Elternhaus
- ☐ Überforderung durch Ansprüche der Eltern
- ☐ Überbehütung
- ☐ Vernachlässigung/Verwahrlosung
- ☐ aktuelle massive persönliche Konfliktlagen
- ☐ aktuelle massive familiäre Konfliktlage
- ☐ traumatische Erlebnisse (Erfahrung von
Gewalt, psychischer Erkrankung, Tod)

Körperliche Faktoren

- ☐ Anfällig für Krankheiten
- ☐ Behinderung
- ☐ Wahrnehmung
- ☐ Motorik
- ☐ psychophysische Belastbarkeit
- ☐ Sucht
- ☐ Gewichtsprobleme/Figurprobleme

Fortsetzung Umfeld Familie

- ☐ Probleme im Zusammenhang mit Partnerschaft
- ☐ Trennung, Schwierigkeiten der Eltern
- ☐ Religiöse Gründe
- ☐ Schulvermeidung durch
 - ☐ häusliche Pflichten, z.B. Versorgung von
Geschwistern
 - ☐ Jobben

Ergänzende Bemerkungen:

1. Gibt es Auffälligkeiten der Schülerin/ des Schülers aus vergangenen Schuljahren oder aus vorherigen Schulen?

2. Welche Gründe gibt die Schülerin/ der Schüler für ihre/seine Fehlzeiten an?

3. Wenn die Schülerin/ der Schüler die Schule besucht, was bewegt sie/ihn nach Ihrer Einschätzung gegenwärtig zur Schule hin? (bitte ankreuzen)

- ☐ Kontakt zu anderen Schülern
☐ Soziales Umfeld in der Klasse
☐ Vorliebe für bestimmte Fächer
☐ Erfolgserlebnis in der Schule

- ☐ Sorge um die Benotung und den Schulabschluss
☐ Vereinbarungen zwischen Schule und Schüler
☐ Angst vor Strafen
☐ besonderes Projekt

Andere Beweggründe:

4. Welche anderen Personen des inner- und außerschulischen Umfeldes haben nach Ihrer Einschätzung Einfluss auf die Schülerin /den Schüler?

Analysebogen

Datum _____

Schüler/in _____

Name der Sorgeberechtigten _____

Was wurde bisher unternommen und wie wird die Wirksamkeit eingeschätzt?

Maßnahme	Einschätzung der Wirksamkeit			
	Wirksam	Nicht wirksam	Abgebrochen	siehe Bemerkung
1) Einzelgespräche mit Schüler/in				
2) Gespräche mit Sorgeberechtigten				
3) Hausbesuche bei den Sorgeberechtigten				
4) Einbeziehen von Mitschüler/innen				
5) Gespräche mit Fachlehrer/in				
6) Fallkonferenz mit Eltern, Schüler/in, beteiligten Lehrkräften, Schulsozialarbeit				
7) Zusammenarbeit mit dem Beratungslehrer /der Beratungslehrerin				
8) Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/in				
9) Erzieherische Maßnahmen				
10) Pädagogische Verträge				
11) Ordnungsmaßnahmen				
12) Schriftliche Mahnung				
13) Kontakt zum Jugendamt (Bezirkssozialarbeiter/in)				
14) Kontakt zum Ordnungsamt/Zwangsweise Zuführung				
15) Beantragung Bußgeldverfahren				
16) Kontakt zur Fachberatung Schulverweigerung				
17) Kontakt zu anderen beratenden Institutionen (Psychologische Beratungsstelle, Schulpsychologe, Gesundheitsamt)				
18) Kontakt zur Polizei				

Bemerkung zu: _____

Gesamteinschätzung: Hat die Unterrichts-/Schulverweigerung abgenommen? Maßnahmen: Welche Maßnahmen werden nun angestrebt?	
---	--

Dokumentation der getroffenen Maßnahmen

Name des Kindes _____

Name der/des Sorgeberechtigten _____

Anschrift der/des Sorgeberechtigten (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort)

A. Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten
siehe Anlage

B. Unterrichtsversäumnissen nachgehen

Telefonische / schriftliche Information der Sorgeberechtigten am: _____
Stellungnahme der Sorgeberechtigten am: _____
siehe Anlage

C. Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler

Gespräche am: _____

- Gründe für die Abwesenheit ermitteln
Ergebnis: siehe Anlage
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen
Ergebnis: siehe Anlage
- Einstellung zur Schule und zum Unterricht ermitteln,
Ergebnis: siehe Anlage
- Beziehungsebene zu Mitschülern / Lehrkräften klären
Ergebnis: siehe Anlage

D. Einschaltung von Fachleuten

am: _____
(Jugendamt, Schulpsychologen, Gesundheitsamt etc.)

Bemerkungen: _____

Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse

Schuljahr: _____

- unentschuldigte Fehltage sind mit einem X zu versehen.
- entschuldigte Fehltage mit einem E.
- bei einzelnen Stunden, bitte Anzahl der Stunden eintragen.
- Verspätungen mit einem =.

August									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

September									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30							

Oktober									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

November									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30							

Dezember									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

Januar									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

Februar									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29									

März									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

April									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30							

Mai									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

Juni									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30							

Juli									
1		2		3		4		5	
8		9		10		11		12	
15		16		17		18		19	
22		23		24		25		26	
29		30		31					

- Kopfbogen Schule -

Frau / Herrn

< Vorname > < Nachname >

< Straße + Hsnr. >

< PLZ + Ort >

< Datum >

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes / < Name Schülerin / Schüler >,
geb. am < Geb.datum >

Sehr geehrte Frau < Anrede >,
sehr geehrter Herr < Anrede >,

Ihre Tochter / Ihr Sohn < Name Schülerin / Schüler > fehlte im Zeitraum < Zeitraum von ... bis >
< ... Tage / Stunden > unentschuldigt.

< Name Schülerin / Schüler > ist gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler / die Schülerin zur Folge haben.

Als Sorgeberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Abs. 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Ich bitte Sie deshalb, künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ihr Kind der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kann (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem können gegen Sie Geldbußen von bis zu 1.000,00 Euro verhängt und / oder Zwangsgelder festgesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiter/in

- Kopfbogen Schule -

Frau / Herrn

< Vorname > < Nachname >

< Straße + Hsnr. >

< PLZ + Ort >

< Datum >

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes / < Name Schülerin / Schüler >,

geb. am < Geb.datum >,

hier: Vorlage ärztlicher Atteste

Sehr geehrte Frau < Anrede >,

sehr geehrter Herr < Anrede >,

Ihre Tochter / Ihr Sohn < Name Schülerin / Schüler > fehlte im Zeitraum < Zeitraum von ... bis >
< ... Tage / Stunden > unentschuldigt.

< Name Schülerin / Schüler > ist gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler / die Schülerin zur Folge haben.

Als Sorgeberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Abs. 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend die Schule schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Da es immer häufiger zu Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes gekommen ist und begründete Zweifel bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, erlege ich Ihnen mit sofortiger Wirkung nach § 43 Abs. 2 SchulG auf, bei zukünftigen krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen der Schule zeitnah ein ärztliches Attest vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, so gelten die Tage als unentschuldigt.

Ich bitte Sie, künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens genannten Schule einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiter/in

- Kopfbogen Schule -

Frau / Herrn

< Vorname > < Nachname >

< Straße + Hsnr. >

< PLZ + Ort >

< Datum >

Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes / < Name Schülerin / Schüler > ,

geb. am < Geb.datum >

hier: Schulärztliche Überprüfung gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG

Sehr geehrte Frau < Anrede > ,

sehr geehrter Herr < Anrede > ,

Ihre Tochter / Ihr Sohn < Name Schülerin / Schüler > hat im Zeitraum < Zeitraum von ... bis >
< ... Tage / Stunden > nicht am Unterricht teilgenommen.

In Anbetracht der besorgniserregend hohen Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes < ggfs. weitreichende Begründung/Sachverhaltsdarstellung > habe ich gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) eine schulärztliche Überprüfung < Ihres Sohnes / Ihrer Tochter > veranlasst. Der Kinder- und jugendärztliche Dienst wird sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens genannten Schule einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Abdruck:

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

- Nebenstelle < Ort > -

mit der Bitte, eine schulärztliche Überprüfung bei dem o. g.

Schüler / der o. g. Schülerin durchzuführen.

Kopien der hier vorliegenden ärztlichen Atteste sind beigelegt.

Schulleiter/in

- Kopfbogen Schule -

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau / Herrn

< Vorname > < Nachname >

< Straße + Hsnr. >

< PLZ + Ort >

< Datum >

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes / < Name Schülerin / Schüler > ,

geb. am < Geb.datum >

hier: Androhung einer zwangsweisen Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 des Schulgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Sehr geehrte Frau < Anrede > ,

sehr geehrter Herr < Anrede > ,

Ihre Tochter / Ihr Sohn < Name Schülerin / Schüler > ist dem Unterricht wiederholt unentschuldigt ferngeblieben. Im Zeitraum < Zeitraum von ... bis > hat er / sie < ... Tage / Stunden > unentschuldigt gefehlt.

Es ergeht daher folgende Ordnungsverfügung:

1. Ich fordere Sie auf, dafür Sorgen zu tragen, dass < Name Schülerin / Schüler > innerhalb von drei Tagen nach Zustellung dieser Verfügung die Schule wieder regelmäßig besucht.
2. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Aufforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung an.
3. Für den Fall, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zustellung dieser Verfügung regelmäßig der Schulpflicht nachkommt, drohe ich Ihnen gemäß §§ 55, 57, 62 und 66 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der derzeit gültigen Fassung die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Ihre Tochter / Ihr Sohn wird bei Missachtung dieser Androhung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG zwangsweise der Schule zugeführt.

Begründung:

Als Sorgeberechtigte(r) haben Sie gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 SchulG dafür zu sorgen, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn am Unterricht und an den Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Dieser Verpflichtung sind Sie im o. g. Zeitraum nicht nachgekommen. Versäumt Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht, so müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend die Schule schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Ich erachte die Androhung der zwangsweisen Zuführung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes zur Schule im vorliegenden Fall als angemessen und erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einem geordneten regelmäßigen Schulbesuch notwendig. Sie hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen entfällt.

Im Hinblick auf den ständigen Fortgang des Unterrichts und die durch ein Fehlen auftretenden Wissenslücken muss die zwangsweise Zuführung bei einer Missachtung dieser Aufforderung so schnell wie möglich durchgeführt werden. Ein Aufschieben der Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes nicht vertretbar.

Die durch die zwangsweise Zuführung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens genannten Schule einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

- Kopfbogen Schule -

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau / Herrn

< Vorname > < Nachname >

< Straße + Hsnr. >

< PLZ + Ort >

< Datum >

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes / < Name Schülerin / Schüler > ,

geb. am < Geb.datum >

hier: Festsetzung einer zwangsweisen Zuführung

Sehr geehrte Frau < Anrede > ,

sehr geehrter Herr < Anrede > ,

gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) setze ich das mit meiner Ordnungsverfügung vom < Datum > angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs fest. Ihre Tochter / Ihr Sohn < Name Schülerin / Schüler > wird nach § 41 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) der Schule zwangsweise zugeführt.

Begründung:

Trotz meiner Aufforderung vom < Datum > , für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihrer Tochter / Ihres Sohnes zu sorgen, bleibt < Name Schülerin / Schüler > weiterhin ohne Entschuldigung dem Unterricht fern, so dass nunmehr die zwangsweise Zuführung erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens genannten Schule einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass ein eventuell erhobener Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Name und Anschrift der Schule

Datum

Schulamt für den
Märkischen Kreis
Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 5 SchulG

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Voraussichtlich noch schulpflichtig bis:	
Klasse:	
Klassenlehrer/in:	
Bisherige Schullaufbahn:	- Bitte Kopie des Schülerstammblasses beifügen -

	Sorgeberechtigte:	Sorgeberechtigter:
Name:		
Vorname:		
Wohnort:		
Straße:		
Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern: sorgeberechtigt: ☐ Mutter ☐ Vater ☐ beide		

Der/die Schüler/in hat an folgenden Tagen unentschuldigt den Unterricht versäumt:
(ggf. gesonderte Anlage 5.4)

Insgesamt hat der/die Schüler/in an ____ Unterrichtstagen bis zum Datum des Antrages unentschuldigt nicht am Unterricht teilgenommen.

Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen (mit Datum) und die daraus erfolgten Reaktionen (Ziffer 3 Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007)

- ggf. gesonderte Anlagen: _____

☐ Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Abs. 2 SchulG):	
☐ Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG):	
☐ Elternberatung (persönlich, telefonisch, schriftlich):	
☐ Hausbesuche:	
☐ Schriftliche Mahnungen (unter Hinweis auf § 41 Abs. 4 SchulG):	
☐ Beteiligung des Jugendamtes:	
☐ Zwangsweise Zuführung:	
☐ Sonstige Maßnahmen:	
Reaktionen:	

- ☐ Ich beantrage die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gegen die Eltern.
☐ Ich beantrage die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gegen die Schülerin / den Schüler.

 (Unterschrift Schulleiter/in)

Name und Anschrift der Schule

Datum

Schulamt für den
Märkischen Kreis
Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 5 SchulG
im zeitlichen Zusammenhang mit Ferien

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Voraussichtlich noch schulpflichtig bis:	
Klasse:	
Klassenlehrer/in:	
Bisherige Schullaufbahn:	- Bitte Kopie des Schülerstammblasses beifügen -

	Sorgeberechtigte:	Sorgeberechtigter:
Name:		
Vorname:		
Wohnort:		
Straße:		
Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern: sorgeberechtigt: ☐ Mutter ☐ Vater ☐ beide		

Der/die Schüler/in hat an folgenden Tagen unentschuldigt den Unterricht versäumt:

Insgesamt hat der/die Schüler/in an _____ Unterrichtstagen bis zum Datum des Antrages unentschuldigt nicht am Unterricht teilgenommen.

Erstmaliges Fehlen unmittelbar vor bzw. nach den Ferien:	ja ☐	nein ☐
Antrag auf Beurlaubung gestellt:	ja ☐	nein ☐
Ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Schulpflichtverletzung ist festzustellen:	ja ☐	nein ☐
Bemerkungen:		

Unterschrift Schulleiter/in

Nur bei unentschuldigten Fehlzeiten im zeitlichen Zusammenhang mit Ferien:

Ergebnis der Anhörung

gem. Ziffer 3.51 Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007
(Bitte für jedes Elternteil einzeln ausfüllen)

Name, Vorname Sorgeberechtigte(r): _____

Der(m) Betroffenen wurde die Beschuldigung schriftlich bekannt gegeben, sie(er) wurde darauf hingewiesen, dass ein Bußgeld bis zu 1.000,- € je verhängt werden kann. Gleichzeitig ist der(m) Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden.

Ergebnis der Anhörung:

- ☐ Ein Anhörungsgespräch wurde nicht wahrgenommen.
- ☐ Die bzw. der Betroffene hat auf ein Anhörungsgespräch verzichtet.
- ☐ Die bzw. der Betroffene hat sich schriftlich geäußert. (bitte Schreiben beifügen)
- ☐ Anhörungsgespräch am: _____

Teilnehmer: _____

Ergebnis:

(ggf. gesonderte Anlage)

Ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Schulpflichtverletzung ist festzustellen:

ja ☐ nein ☐

Schulleiter/in

Name und Anschrift der Schule

Datum

Schulamt für den
Märkischen Kreis
Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Antrag auf Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens
gem. § 41 Abs. 5 SchulG

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Voraussichtlich noch schulpflichtig bis:	
Klasse:	
Klassenlehrer/in:	
Bisherige Schullaufbahn:	- Bitte Kopie des Schülerstammblasses beifügen -

Die Erziehungsberechtigten tragen nicht dafür Sorge, dass ihre Tochter/ihr Sohn regelmäßig am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

	Sorgeberechtigte:	Sorgeberechtigter:
Name:		
Vorname:		
Wohnort:		
Straße:		
Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern: sorgeberechtigt: ☐ Mutter ☐ Vater ☐ beide		

Bisher durchgeführte schulische Einwirkungen:

- ☐ persönliche Gespräche mit den Sorgeberechtigten am:
- ☐ Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt o. ä. jugendhilferechtliche Maßnahme am:
- ☐ Sonstiges (Begründung der Sorgeberechtigten: s. Anlage)

Die Sorgeberechtigten halten ihr Kind vom Unterricht fern (Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse: s. Anlage). Aus diesem Grund bitte ich um Einleitung des Zwangsgeldverfahrens gem. § 41 Abs. 5 SchulG.

Unterschrift der Schulleitung

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
an das Jugendamt der Stadt _____

(Nach Möglichkeit bitte alle bekannten Daten angeben)

☐ Erstmitteilung ☐ Wiederholte Mitteilung

An:	Jugendamt der Stadt – Kinder- und Jugendhilfedienst-
zu Händen:	(Kinderschutzfachkraft)
Fax-Nr.: Tel.-Nr.:	
Schule:	(Schulstempel)
Klassenleitung:	
Schulleitung:	
Datum:	

Sehr geehrte/r _____

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vor.

- ☐ Die Familie wird bereits durch den Kinder- und Jugendhilfedienst betreut.
☐ Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.
☐ Aktueller Anlass:

- ☐ Bitte um anonyme Fallberatung
☐ Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bitten wir Sie um sofortige Kontaktaufnahme.

Name der Familie, Wohnadresse, Aufenthalt, ggf. Tel. Nr.

Betroffene Minderjährige, Schutzbedürftige:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnadresse

Beobachtung der Gefährdungssituation am (Datum):

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse, der Beobachtung:

(ggf. ausführlicher Bericht gesondert vornehmen und beifügen)

Beteiligte an der Gefahreneinschätzung:

Schulleiter:

Klassenlehrer/in:

Fachlehrer/in:

Sozialarbeiter/in:

OGS Mitarbeiter/in:

Eltern/Elternteile/Angehörige:

Kind/Jugendliche/r:

Weitere Beteiligte: _____

Gefährdungseinstufung bitte ankreuzen:

☐ akute Gefährdung ☐ drohende Gefährdung

Anmerkungen / Hinweise / Kommentare / Erläuterungen zur Gefährdungseinschätzung:

Mit den Sorgeberechtigten vereinbarte bzw. durch die Schule veranlasste Unterstützung/
Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung (Kurzbeschreibung):

Controlling der Hilfe / Ergebnis / Wirkung des Schutzplanes:

Datum: _____

Unterschrift Schulleiter/in
(gegebenenfalls OGS- Leitung)

Klassenlehrer/in

Impressum:
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Regionales Bildungsbüro
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 966-6450
Fax: 02351 966-6979
E-Mail: bildungsbuero@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Bildnachweis: Anja Nagler
Druck: Druckerei MÄRKISCHER KREIS